

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(19.) Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003

Aufgrund von

- § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NW. S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233)

hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003 beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke wird wie folgt festgesetzt:

G e b ü h r e n t a r i f zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke

I Grabgebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für ein Reihengrab/Urnengrab | |
| | a) Personen bis 10 Jahre | 429,68 € |
| | b) Personen ab 10 Jahre | 947,81 € |
| 2. | für ein Wahlgrab/Urnengrab | 1.326,94€ |
| | Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist ein entsprechendes Vielfaches der Gebühren zu entrichten. | |
| 3. | Für ein Urnenreihengrab im Urnenfeld | 161,76 € |
| 4. | Für ein Urnenwahlgrab im Urnenfeld | 194,11€ |
| 5. | Für ein anonymes Urnenreihengrab | 161,76 € |
| 6. | Nacherwerbsgebühr Wahlgrab/Urnengrab | |
| | Gebühr je Grabstelle | 1.137,38 € |

7.	Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrab im Urnenfeld	161,76 €
8.	Ausgleichsgebühr Sofern bei der Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, so ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.	
	Gebühr je Grabstelle für jedes angefangene die Nutzungszeit übersteigende Jahr	37,91 €
	Gebühr je Urnenwahlgrab für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	6,47 €
	Gebühr je Einzelwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	56,87 €
	Gebühr für ein 2-st. Wahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	88,46 €
	Gebühr je Grabstelle für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	12,94 €
	Gebühr je Grabstelle für ein Urnenwahlgrab im Urnenbeet (Rondell) für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	10,82 €
9.	Für ein Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	1.706,00€
10.	Für ein 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	2.653,88 €
11.	Für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten	388,22 €
12.	Grundgebühr pro Bestattungsfall je Nutzungsjahr	24,32 €
13.	Grabgebühr für ein Wahlgrab im Urnenbeet (Rondell)	324,53 €
14.	Grabgebühr für ein Reihengrab im Urnenbeet (Rondell)	222,42 €
15.	Grabgebühr für ein pflegefreies Wahlgrab im Urnenbeet	109,19 €
16.	Grabgebühr für ein pflegefreies Reihengrab im Urnenbeet)	90,99 €

II.

**Bestattungsgebühren
(Auswerfen und Verfüllen des Grabes)**

1.	a) Personen bis 10 Jahre	132,62€
	b) Personen ab 10 Jahre	535,90 €
	c) Urnenbeisetzungen	118,73 €
	d) Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	50,00 €
	e) Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	100,00 €

III.

Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle

1.	Benutzung der Trauerhalle	225,00 €
2.	Benutzung der Leichenzelle bis zur Bestattung oder Überführung	165,00 €

IV.

Umbettungsgebühren

1.	Ausgrabungen von Särgen	
	a) Personen bis 10 Jahre	149,64 €
	b) Personen ab 10 Jahre	913,48 €
	c) Urnen	135,29 €
2.	Ausgrabungen und Umbettung auf dem gleichen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
	a) Personen bis 10 Jahre	302,71 €
	b) Personen ab 10 Jahre	1.379,38 €
	c) Urnen	215,59 €

V.

**Genehmigung für die Errichtung und
Ergänzung von Gedenksteinen**

Die Genehmigungsgebühr beträgt für

1.	stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	77,95 €
2.	liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	25,98 €

VI.

Sonstige Gebühren

1.	Benutzung des Obduktionsraumes	165,00 €
2.	Für das Umschreiben des Nutzungsrechts auf andere Personen (je Grabstelle)	12,99 €
3.	Zuverlässigkeitsprüfung Gewerbetreibender	103,93 €

4.	Pflegeaufwand Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	675,00 €
5.	Pflegeaufwand 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	1.050,00 €
6.	Pflegeaufwand Urnenwahlgrab im Friedgarten	153,60 €
7.	Pflegeaufwand anonymes Urnenreihengrab	76,80 €
8.	Pflegeaufwand anonymes Erdreihengrab	375,00 €
9.	Pflegeaufwand bei vorzeitiger Aufgabe eines Erdgrabes je Jahr je Stelle	50,00 €
10.	Pauschale Gebühr für die Bestattung von Kindern in Kinderabteilungen Sternenkinder im Sternenkinderfeld*	350,00 € 350,00 €
	(* Diese Gebühr wird abweichend von § 2 nicht vom Gebührenschuldner, sondern von der Stadt Geseke aus allgemeinen Haushaltsmitteln bezahlt.)	
11.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Einzelwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	22,50 €
12.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines 2-stelligen Wahlgrabes im Friedgarten je Jahr	35,00 €
13.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Urnenwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	5,12 €
14.	Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet (Rondel)	1.050,00 €
15.	Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet (Rondel)	750,00 €
16.	Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet Bestattung im Beet	600,00 €
17.	Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet Bestattung im Beet	500,00 €
18.	Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet Bestattung außerhalb Beet	300,00 €
19.	Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet Bestattung außerhalb Beet	250,00 €

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 13.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Remco van der Velden